

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen des REFA Hessen e.V. Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung (als „REFA“ abgekürzt)

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen „REFA“ und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- (2) Abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt „REFA“ nicht an, es sei denn, „REFA“ hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Bei Personenbenennung wie Teilnehmer, Mitarbeiter, Trainer, Tutor und ähnlichen und bei Zertifikatstiteln wird der einfachen Lesbarkeit halber stets die männliche Form verwendet. Selbstverständlich werden damit Frauen wie Männer gleichermaßen angesprochen.

## § 2 Preise

- (1) Es gelten die Preise, die für das jeweilige Seminar im Seminarprogramm veröffentlicht wurden.
- (2) Sind dort Prüfungsgebühren nicht separat aufgeführt, sind diese im Seminarpreis enthalten.
- (3) Falls der Teilnehmer an der festgesetzten Prüfung nicht teilnimmt oder diese Prüfung nicht besteht und dadurch Nachprüfungen erforderlich werden, sind diese kostenpflichtig.
- (4) Bei Schreib-, Druck- oder Rechenfehlern ist „REFA“ zum Rücktritt berechtigt.

## § 3 Umsatzsteuer

- (1) Die Seminarpreise sind umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Ziffer 21b bzw. Ziffer 22a UStG 1980. Sollten einige Lehrmaterialien umsatzsteuerpflichtig sein, ist die Umsatzsteuer im Seminarpreis enthalten.
- (2) Tagungen und Kongresse sind meist umsatzsteuerpflichtig. Die anfallende Mehrwertsteuer ist, soweit nicht anders angegeben, in den Preisen enthalten und wird auf der Rechnung getrennt ausgewiesen.
- (3) Es gelten die aktuellen Umsatzsteuersätze gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Preisänderungen aufgrund von Umsatzsteueränderungen behält sich „REFA“ vor.

## § 4 Allgemeine Seminarinformationen

- (1) „REFA“-Seminare stehen jedem Bildungswilligen offen (soweit diese nicht als geschlossene Firmenseminare oder geschlossene Kooperationsseminare ausgewiesen sind).
- (2) Soweit für einzelne Seminare Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, wurden diese nach fachlichen Gesichtspunkten getroffen.
- (3) Umfang und Inhalt der Seminare ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Veranstaltungsprogramm.
- (4) „REFA“ behält sich vor, Ersatzreferenten einzusetzen und/oder Seminarinhalte geringfügig zu ändern.

## § 5 Blended Learning Seminare

- (1) „REFA“ setzt voraus, dass Teilnehmer über ausreichende Kenntnisse im Umgang mit Hard- und Software verfügen.
- (2) Folgende technische Voraussetzungen sind erforderlich:
  - Computer mit Internetanschluss
  - E-Mail-Adresse
  - Internetexplorer 6 und höher oder Firefox 2 und höherFlash und Java in der jeweils aktuellen Version (kann aus dem Internet heruntergeladen werden).

## § 6 Anmeldung

- (1) Anmeldungen können schriftlich, mündlich oder per E-Mail erfolgen. Alle Anmeldungen müssen vom Teilnehmer auf dem Anmeldeformular schriftlich bestätigt werden.
- (2) Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Da für einige Seminare die Teilnehmerzahl beschränkt ist, liegt eine frühzeitige Anmeldung im Interesse der Teilnehmer.

## § 7 Kostenübernahme

- (1) Sollte ein Dritter (Arbeitgeber, Agentur für Arbeit, ...) die Seminargebühren übernehmen und die Rechnung/en erhalten, muss dieser den Teilnehmer anmelden oder der Teilnehmer eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung beifügen.
- (2) Andernfalls erhält der Teilnehmer die Rechnung/en und haftet für die Bezahlung.

## § 8 Rücktritt des Teilnehmers

- (1) Wird eine Anmeldung bis 4 Wochen vor Seminarbeginn zurückgezogen, ist keine Gebühr fällig.
- (2) 50% des Seminarpreises sind zu zahlen, wenn die Anmeldung später als 4 Wochen vor Seminarbeginn zurückgezogen wird.
- (3) Bei Teilnehmern, die beim Seminar nicht anwesend sind und sich vor Seminarbeginn nicht abgemeldet haben, ist der Seminarpreis in voller Höhe zu bezahlen.

## § 9 Seminarabbruch

- (1) Bricht ein Teilnehmer aus nachweislich wichtigen persönlichen oder betrieblichen Gründen ab, so werden ihm die noch fehlenden Unterrichtsstunden zur Fortsetzung der Ausbildung in einem späteren gleichen Seminar gutgeschrieben. Sollte kein gleiches oder entsprechendes anderes Seminar stattfinden, verfällt dieser Anspruch.
- (2) Bricht ein Teilnehmer aus anderen Gründen ein Seminar vorzeitig ab, werden die vollen Seminargebühren unverzüglich fällig.
- (3) Teilnehmer mit Bildungsgutscheinen können durch Nachweis einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit die Seminarteilnahme ohne Gebühren stornieren.

## § 10 Rücktritt durch „REFA“

- (1) „REFA“ behält sich vor, ausgeschriebene Seminare bei zu geringer Beteiligung oder aus anderen dringenden Gründen abzusagen.
- (2) „REFA“ ist dann verpflichtet, die Teilnahmegebühr ohne Abzug zurückzuerstatten, sofern sie bereits entrichtet ist.
- (3) Ein Schadensersatzanspruch des Teilnehmers ist ausgeschlossen.

## § 11 Zahlung und Zahlungsverzug

- (1) Der Rechnungsbetrag ist jeweils nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe ohne Skontoabzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer zu zahlen. „REFA“ ist berechtigt Bescheinigungen, Zeugnisse bzw. Urkunden erst nach vollständiger Bezahlung auszugeben.
- (2) Bei Zahlungsverzug kann der Teilnehmer vom weiteren Seminarbesuch ausgeschlossen werden. Daraus entstehende Schäden gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- (3) Besondere Konditionen, wie Teilzahlungen oder mögliche Darlehen über Banken, sind mit „REFA“ gesondert zu regeln.

## § 12 Verpflichtung des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer verpflichtet sich
  - zur regelmäßigen Teilnahme an den gebuchten Seminaren.
  - mit einer Anwesenheitskontrolle einverstanden zu sein.
  - die Prüfungsrichtlinien für das von ihm besuchte Seminar anzuerkennen (Prüfungsrichtlinien werden dem Teilnehmer ausgehändigt oder liegen in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme innerhalb der Geschäftszeiten aus).
  - die Hausordnung am Ort der Veranstaltung anzuerkennen.

## § 13 Sonderregelungen für Firmen- oder Kooperationsseminare

- (1) Umfang und Inhalt der Seminare ergeben sich aus der jeweiligen Seminarspezifikation, die Gegenstand des Angebotes ist.
- (2) „REFA“ stellt für das jeweilige Seminar Fachdozenten sowie das Material gemäß Seminarspezifikation.

(3) Der Auftraggeber wird die Durchführung des Seminars durch geeignete Maßnahmen, wie Bereitstellung von Geräten, Medien und sachgerecht ausgestatteten Schulungsräumen, unterstützen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Eine Anpassung des Seminarprogramms, der Vorgehensweise oder des Schulungsmaterials an spezifische Wünsche des Auftraggebers bedarf der schriftlichen Vereinbarung auf der Basis eines besonderen Auftrages.

(5) Für die Fälligkeit der Leistung gelten die jeweils in der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot festgelegten Termine. Falls „REFA“ bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug gerät, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ein Verzugschaden kann unbeschadet der Haftung bei Vorsatz nicht geltend gemacht werden.

(6) Nimmt der Auftraggeber das Seminar nicht zum vereinbarten Termin ab, so bleibt dem „REFA“ das Recht zur Berechnung seines entgangenen Erlöses, wenn der Dozent nicht anderweitig gleichwertig eingesetzt werden kann.

(7) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen „REFA“, die Erfüllung des Auftrages um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die „REFA“ die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

(8) Die Seminarergebühren einschließlich Seminarunterlagen und sonstiger Hilfsmittel ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot. Die Reisekosten und Spesen des Dozenten übernimmt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(9) Dem Auftraggeber ist nicht gestattet, selbst das Seminar abzuhalten.

## § 14 Allgemeine Regelungen

(1) „REFA“ kann den Teilnehmern gegenüber keine Haftung übernehmen, dies gilt insbesondere bei Unfällen und Verlust bzw. Beschädigung von Kleidungsstücken.

(2) Der im Seminar vermittelte Lehrstoff, der in den Seminarunterlagen dokumentiert ist, und die verwendeten Vordrucke unterliegen dem Copyright. Kein Teil der Seminarunterlagen darf ohne schriftliche Genehmigung des REFA Bundesverbandes bzw. bei Landesverbandsunterlagen des REFA Hessen e.V., auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

## § 13 Datenschutz

(1) Der Teilnehmer stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Seminarorganisation und -durchführung erforderlichen personenbezogenen Daten ausdrücklich zu.

(2) Eine Weitergabe dieser Daten an andere wird ausgeschlossen.

(3) Gemäß Abschnitt 26, 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) weisen wir darauf hin, dass wir ihre Anschrift in einer Datei speichern und in automatischen Verfahren bearbeiten.

## § 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Frankfurt/Main.

## § 14 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ergänzend gelten in diesem Falle die gesetzlichen Bestimmungen.

## Allgemeine Leistungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des REFA Hessen e.V. (als „REFA“ abgekürzt)

### § 1 Geltungsbereich

(1) Lieferungen und Leistungen des „REFA“ erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, soweit nicht in den vorstehenden Geschäftsbedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen etwas anderes geregelt ist.

(2) Abschlüsse und Vereinbarungen werden, soweit sie diesen Bedingungen abändern, erst durch die schriftliche Bestätigung seitens „REFA“ verbindlich.

(3) Einkaufsbedingungen der Geschäftspartner sind für den „REFA“ nicht verbindlich, auch wenn er solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### § 2 Angebot, Auftrag

(1) An seine Angebote hält sich „REFA“ für die Dauer von 60 Tagen gebunden.

(2) Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise, es sei denn, es ist schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(3) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Auftragsergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

### § 3 Zahlung

(1) Die Zahlung ist jeweils nach Erhalt der Rechnung sofort in voller Höhe ohne Skontoabzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungs-Nummer zu leisten.

(2) Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückhaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu.

(3) Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge.

### § 4 Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % zuzüglich MWSt. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

(2) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des „REFA“.

### § 5 Lieferung

(1) Verlangt der Käufer, dass die verkaufte Sache an einen von ihm bestimmten Ort versandt wird, so geht die Gefahr auf ihn über, sobald die Sache der zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt ausgeliefert wurde. Sollte der Versand ohne Verschulden des „REFA“ unmöglich sein, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

### § 6 Rücktritt vom Kaufvertrag - Leistungsvertrag

(1) Rücktritt vom Kaufvertrag bzw. Leistungsvertrag kommt nur in Betracht, wenn dem Besteller ein solcher ausdrücklich (schriftlich) vorbehalten ist.

### § 7 Eigentum, Urheberrecht

(1) Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, sind vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung, fotomechanische Wiedergabe, Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen - auch auszugsweise - sind nur mit Genehmigung des REFA Bundesverbandes gestattet.

(2) Angebote dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### § 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Frankfurt/Main.

### § 14 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ergänzend gelten in diesem Falle die gesetzlichen Bestimmungen.